



Ruprecht - Karls - Universität Heidelberg

Oekumenisches Institut und Wohnheim für Studierende

ORDNUNG DES ÖKUMENISCHEN WOHNHEIMS FÜR STUDIERENDE DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG

Präambel

Das Ökumenische Wohnheim für Studierende ist dem Ökumenischen Institut der Universität Heidelberg seit seiner Gründung im Jahre 1957 angegliedert. Es ist aus der Ökumenischen Bewegung hervorgegangen und mit ihr verbunden. So soll es deutsche und ausländische Studierende, Doktoranden/innen und Gastdozenten/innen aus verschiedenen Studienfächern, Konfessionen, Religionen und Kulturen zu einer christlichen Gemeinschaft zusammenführen. Studierende, die sich nicht zum Christentum bekennen, sind eingeladen, ihre Überzeugung in die Hausgemeinschaft einzubringen.

I. Das Kuratorium

§ 1 (1) Dem Kuratorium gehören kraft Amtes an

1. der Rektor/die Rektorin oder ein Prorektor/in der Universität,
2. der Ephorus/die Ephora
3. der/die Studienleiter/in
4. der/die Kapitelvorsitzende,
5. der/die stellvertretende Kapitelvorsitzende.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums nach Absatz 1 wählen für drei Jahre (ausnahmsweise für einen kürzeren Zeitraum) als weiteres Mitglied des Kuratoriums eine(n) Universitätslehrer/in der Juristischen Fakultät.

§ 2 (1) Den Vorsitz im Kuratorium führt der/die Rektorsvertreter/in. Die Sitzungen werden vom Ephorus/der Ephora vorbereitet und einberufen. Schriftführer/in ist der Studienleiter/in des Ökumenischen Wohnheims für Studierende.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn außer dem Rektorsvertreter/der Rektorsvertreterin und dem Ephorus/der Ephora mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 3 Das Kuratorium hat die Aufgabe:

- (1) die Interessen des Ökumenischen Wohnheims für Studierende in der Öffentlichkeit und Universität wahrzunehmen,

(2) über alle Angelegenheiten des Ökumenischen Wohnheims für Studierende zu beraten und insoweit zu entscheiden, als nicht die Zuständigkeit der Gemeinsamen Kommission, des Ephorus/der Ephora, der studentischen Selbstverwaltungsorgane oder des Fakultätsrats gegeben ist,

(3) als letzte Schlichtungsinstanz über alle Meinungsverschiedenheiten im Ökumenischen Wohnheim für Studierende zu entscheiden soweit eine Verständigung gemäß §5, Ziffer 6 und 7 nicht zu erreichen ist.

II. Die Heimleitung

§ 4 (1) Bei der Leitung des Ökumenischen Wohnheims für Studierende wirken Ephorus/Ephora, Studienleiter/in, Kapitelvorsitzender/e und stellvertretender/e Kapitelvorsitzender/e zusammen. Sie bilden die **Gemeinsame Kommission**.

(2) Die Gemeinsame Kommission wird durch den Studienleiter/die Studienleiterin oder auf Antrag von zwei Mitgliedern einberufen und ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Den Vorsitz führt der Ephorus/die Ephora, bei seiner Abwesenheit der Studienleiter/die Studienleiterin. Ein Beschluss ist gefasst, wenn ihm mindestens drei Mitglieder der Kommission zugestimmt haben.

§ 5 Die Gemeinsame Kommission entscheidet:

1. über Aufnahmeanträge von Studierenden nach den unter § 10 genannten Gesichtspunkten,
2. über die Aufnahme von ausländischen Gastdozenten,
3. über die Verlängerung des Wohnrechts über die Frist von vier Semestern hinaus,
4. über Ausscheiden und Ausschluss von HeimbewohnerInnen (Näheres regelt § 13),
5. über alle Beschwerden von Heimangehörigen,
6. über Widersprüche gemäß § 6.

§ 6 (1) Jedes Mitglied der Gemeinsamen Kommission hat ein Widerspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung gegen Maßnahmen und Beschlüsse der studentischen Selbstverwaltung, des Ephorus/der Ephora und des Studienleiters/der Studienleiterin.

(2) Im Falle eines Widerspruchs muss die Gemeinsame Kommission innerhalb einer Woche zusammentreten, um eine Verständigung oder Entscheidung zu erzielen.

(3) Kommt in der Gemeinsamen Kommission eine Entscheidung nicht zustande oder wird die Entscheidung der Kommission von einem ihrer Mitglieder angefochten, so wird innerhalb einer Frist von drei Wochen das juristische Kuratoriumsmitglied mit Stimmrecht hinzugezogen. Gegen die von der Kommission und dem juristischen Kuratoriumsmitglied gemeinsam getroffene Entscheidung kann das Kuratorium angerufen werden.

(4) Jeder/jede Betroffene ist in allen Instanzen anzuhören.

- § 7 **Ephorus/Ephora** des Ökumenischen Wohnheims für Studierende ist der jeweilige Direktor/die jeweilige Direktorin des Ökumenischen Instituts oder dessen Stellvertreter/in. Dem Ephorus/der Ephora obliegt die Vertretung des Ökumenischen Wohnheims für Studierende nach außen. Er/Sie steht sämtlichen Bewohnern/innen und Mitarbeitern/innen des Heimes in einer regelmäßig abzuhaltenden Sprechstunde zur Verfügung, pflegt die Beziehungen zur Ökumenischen Bewegung, ist der/die unmittelbare Dienstvorgesetzte für die Angestellten und Mitarbeiter/innen und übt nach den für die Universität geltenden Bestimmungen das Hausrecht aus. Er/Sie hat das Recht, den Studienleiter/die Studienleiterin zu ernennen. Auch die Vergabe des hauseigenen Gästezimmers an Gäste der Fakultät, des Instituts und des Wohnheims obliegt seiner/ihrer Entscheidung.
- § 8 (1) Der Studienleiter/die Studienleiterin ist Inhaber einer halben Assistentenstelle am Ökumenischen Institut der Theologischen Fakultät. Er/Sie soll den Magister Theologie (bzw. das erste theologische Examen) abgelegt und die Qualifikation eines wissenschaftlichen Angestellten nach TVL 13 haben. Der Studienleiter/die Studienleiterin wohnt in einer Dienstwohnung des Ökumenischen Wohnheims für Studierende.
- (2) Der Studienleiter/die Studienleiterin nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr, übt im Auftrag des Ephorus/der Ephora das Hausrecht aus und ist zuständig für die unmittelbare Anweisung des Personals. Er/Sie ist berechtigt, bei den Sitzungen aller Gremien anwesend zu sein, nimmt beratend und begleitend am Heimleben teil, besonders an der Durchführung der Andachten und hat das Recht, einmal während des Semesters einen der wöchentlichen Hausabende von sich aus zu gestalten.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Studienleiters/der Studienleiterin kann der Ephorus/die Ephora einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin für höchstens vier Wochen ernennen.

III. Die Heimbewohnerinnen und -bewohner und ihre Selbstverwaltung

A. Wohnrecht, Rechte und Pflichten der Heimbewohnerinnen und -bewohner

- § 9 Von den Bewohnerinnen und Bewohnern des Heims wird erwartet, dass sie den ökumenischen Gedanken bejahen und an der Begegnung mit Menschen aus anderen Kulturen und Religionen interessiert sind. In dieser Grundhaltung sollen sie sich gegenseitig ehren und in persönlicher Aufgeschlossenheit füreinander da sein.
- § 10 (1) Heimbewohner/in kann jede/r immatrikulierte Studierende oder Gasthörer/in der Universität Heidelberg und der Pädagogische Hochschule Heidelberg werden. Die Vergabe freier Plätze soll nach Maßgabe der in § 9 zum Ausdruck gebrachten Erwartung vorgenommen werden, d.h. nach der Bereitschaft des Bewerbers, Glied der ökumenischen Hausgemeinschaft zu werden, sie durch die eigenen Fähigkeiten zu bereichern, sich aber auch umgekehrt von ihr stützen und fördern zu lassen; das Kriterium sozialer Bedürftigkeit soll keine wesentliche Rolle spielen.
- (2) Es wird eine möglichst vielfältige Zusammensetzung der Bewohnerschaft angestrebt. Dabei sind die Studienfächer, die Staatsangehörigkeit und die Studienphase

zu berücksichtigen. Nicht mehr als ein Drittel der Studierenden soll der theologischen Fakultät angehören. Höchstens die Hälfte der Studierenden soll ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Und ein Drittel der Studierenden sollen mindestens im 7. Fachsemester sein. Ökumenische Stipendiaten sollen bei der Aufnahme besonders berücksichtigt werden. Bei der Auswahl neuer Bewerber/innen wird Wert darauf gelegt, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen (1/2 zu 1/2) zu erhalten.

(3) Die Dauer des Wohnrechts ist grundsätzlich auf vier Semester begrenzt. Eine Verlängerung kann die Gemeinsame Kommission (§ 4) für höchstens zwei Semester gestatten. Eine Wohnzeitverlängerung setzt das in der Hausordnung geforderte Engagement, insbesondere die regelmäßige Teilnahme an den Hausabenden, im Wohnheim voraus. Andernfalls kann die Gemeinsame Kommission den Verlängerungsantrag nur unter besonderen Umständen positiv bescheiden. Eine Wohnzeitverlängerung kann insbesondere für den Fall gewährt werden, dass das Studium im 5. oder 6. Wohnsemester beendet wird. Jedes Kommissionsmitglied ist in seiner Entscheidung frei.

(4) Bei einem Auszug vor Ende der vier gestatteten Semester (z.B. für einen Auslandsaufenthalt) besteht kein Anrecht auf eine Wiederaufnahme. Der/die Betroffene hat jedoch die Möglichkeit sich für die noch verbleibenden Semester wieder neu zu bewerben.

(5) In begrenzter Zahl können außer Studierenden auch ausländische Dozenten aufgenommen werden, die an ökumenischen Spezialstudien arbeiten und deren Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Heims im Hinblick auf dessen Aufgaben wünschenswert erscheint.

§ 11 (1) Bewerbungen müssen bis zum 15.6. (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15.1. (für das Sommersemester) jedes Jahres an den/die Studienleiter/in gerichtet werden.

(2) Heimbewohnern/innen, die das Heim vor Ablauf ihrer viersemestrigen Wohnzeit zum Semesterende verlassen wollen, müssen dies dem Studienleiter/der Studienleiterin jeweils spätestens bis zum 15. Januar bzw. 15. Juni schriftlich mitteilen.

§ 12 Das Wohnrecht ist höchstpersönlich und kann von den HeimbewohnerInnen Dritten nicht eingeräumt werden. Die Weitervermietung in den Semesterferien ist durch den Mietvertrag geregelt.

§ 13 (1) Jeder/jede Heimbewohner/in ist verpflichtet, den Weisungen der leitenden Organe des Heims Folge zu leisten und die Bestimmungen dieser Ordnung sowie des Mietvertrages einzuhalten.

(2) Heimbewohner/innen, die sich nicht an die Ordnung des Heims oder an die Bestimmungen des Mietvertrages halten, ihren Pflichten nicht nachkommen oder das Zusammenleben im Haus stören, kann das Wohnrecht entzogen werden. Über den Entzug entscheidet die Gemeinsame Kommission gemäß § 5, Ziffer 4 dieser Ordnung. In diesem Fall ist von vorneherein das juristische Kuratoriumsmitglied mit Stimmrecht hinzuzuziehen. Der Betroffene muss von der Kommission angehört werden.

(3) Den Bestimmungen von § 13 (2) folgend kann anstelle des unmittelbaren Wohnrechtsentzugs die Maßnahme ergriffen werden, dass der Mietvertrag nach Ende des laufenden Semesters nicht verlängert wird.

B. Der Konvent

§ 14 Der Konvent wird von allen Bewohnern des Heims gebildet. Die Teilnahme an den Sitzungen gehört zu den Pflichten der Heimbewohner/Heimbewohnerinnen.

§ 15 (1) Der/die Versammlungsleiter/in des Konvents ist gemäß § 18, Ziffer 3 der/die Tutor/in. Der Konvent wird mindestens zweimal im Semester unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zusätzliche Sitzungen müssen vom Versammlungsleiter/in einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Heimbewohner es schriftlich beantragen.

(2) Der Konvent ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Heimbewohner/innen anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Heimbewohner/innen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Eine Kopie des Konventsprotokolls ist dem Ephorus/der Ephora und dem Studienleiter/der Studienleiterin unverzüglich zuzuleiten und den Heimbewohnern/innen durch Anschlag bekannt zu geben.

§ 16 (1) Aufgabe des Konvents ist insbesondere die Gestaltung des Gemeinschaftslebens.

(2) Die Andachten und Hausabende bilden gemäß der Bestimmung des Heims einen festen Bestandteil des Gemeinschaftslebens. Die Durchführung der Andachten wird von einem liturgischen Ausschuss gemeinsam mit dem Studienleiter/der Studienleiterin geregelt. Die Hausabende finden während des Semesters wöchentlich statt.

C. Das Kapitel

§ 17 Das Kapitel ist der Vertrauensrat der Heimbewohner/innen. Es hat die Aufgabe, in den laufenden Geschäften die Gesamtheit der Heimbewohner/innen zu vertreten.

§ 18 (1) Das Kapitel besteht grundsätzlich aus vier Heimbewohnern/innen, von denen mindestens zwei nicht-deutschsprachig und zwei deutschsprachig sein müssen.

(2) Die Mitglieder des Kapitels werden halbjährlich am Anfang des Semesters vom Konvent gewählt.

(3) Fünftes Mitglied des Kapitels ist der Tutor/die Tutorin, sofern ein Tutorenamt besteht. Der Tutor/die Tutorin wird halbjährlich vom Konvent am Ende des Semesters gewählt. Zu seinen Aufgaben gehört u.a. die Leitung des Konvents.

(4) Vorsitzender/e des Kapitels ist dasjenige Mitglied, das bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin ist dasjenige Mitglied, das nach dem Vorsitzenden die meisten Stimmen erhalten hat, wobei jedoch der Grundsatz gilt, dass, wenn der/die Vorsitzende ein/e Deutschsprachige/r ist, sein/e

Stellvertreter/in ein/e Nicht-Deutschsprachiger/e sein muss und umgekehrt. Haben zwei oder mehr Mitglieder gleichviel Stimmen erhalten, so finden für die Bestimmung des/der Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreterin eine oder mehrere Stichwahlen statt.

(5) Der/die Vorsitzende des Kapitels und sein/seine Stellvertreter/in sind zugleich Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 1 dieser Ordnung.

§ 19 (1) Das Kapitel tritt mindestens einmal in jedem Monat auf Einladung durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende zusammen. Zusätzliche Sitzungen hat der/die Vorsitzende einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kapitels es verlangen.

(2) Das Kapitel ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Die Beschlüsse des Kapitels müssen dem Ephorus/der Ephora und dem Studienleiter/der Studienleiterin unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Den Heimbewohnern/innen sind sie durch Anschlag bekannt zu machen.

§ 20 (1) Das Kapitel verteilt am Ende der Vorlesungszeit jeden Semesters die Zimmer des Hauses aufgrund der von den Heimbewohnern/innen gestellten Anträge. Ein Antrag auf Zimmerwechsel innerhalb des Hauses wird bei vorhandenen Möglichkeiten grundsätzlich einmal während der Wohnzeit genehmigt.

(2) Gegen den Zimmerverteilungsplan des Kapitels steht jedem/r Heimbewohner/in ein Einspruchsrecht vor dem Konvent zu.

In der vorliegenden Form angenommen zur Weiterleitung an den Verwaltungsrat der Universität durch Beschluss des Kuratoriums des Ökumenischen Wohnheims für Studierende am 8. Februar 2017